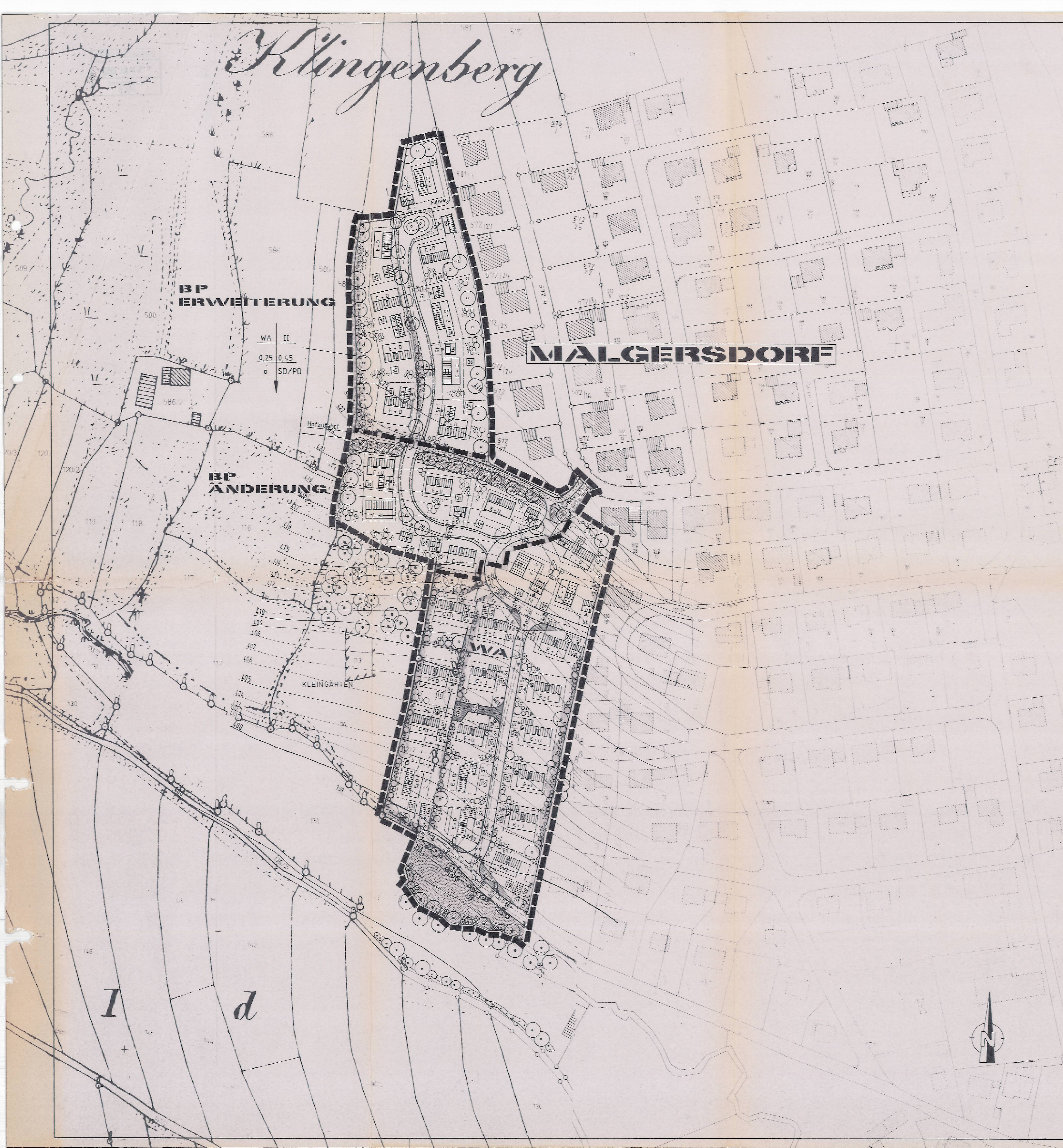




ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Die Baulandnutzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
HEIMGARTENSIEDLUNG
Gemeinde MALGERSDORF
als Allgemein-
verkehrsfläche (Art 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) festgesetzt. (siehe Nutzungsabgrenzung)
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht festgesetzt.

1.1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und § 16 und 17 BauNVO)
Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen oder anderen Vorschriften ergibt, gelten die in den Nutzungsabgrenzungen angegebenen Höchstwerte.

1.2.1 SKIZZE DER NUTZUNGSABGRENZUNG

Bestandteil des Bebauungsplanes
Bestandteil des Bebauungsplanes
Bestandteil des Bebauungsplanes

1.2.2 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(Darstellung im Plan mit
Pfeilen und Linien)
als Hochhaus
als Hochhaus

1.2.3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2 Vollgeschosse (Erdgeschoss und Untergeschoss)
2 Vollgeschosse
2 Vollgeschosse (Erdgeschoss und Dachgeschoss)

1.3.0 FÜRSTELLUNG NACH § 9 Abs. 1

1.3.1 MINDESTMASS

Die einseitige Firsthöhe beträgt (einschl.
des Firstbalkens) 5,70 m.

1.3.2 FIRSTHÖHE

Die einseitige Firsthöhe beträgt (einschl.
des Firstbalkens) 5,70 m.

1.3.3 BAUWEISE

Offen, Einzelhausbauweise

PLANISCHE FESTSETZUNGEN

2.1.0 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.1 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.2 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.3 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.4 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.5 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.6 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.7 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.8 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.9 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.10 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.11 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.12 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.13 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.14 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.15 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.16 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.17 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.18 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.19 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.20 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.21 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

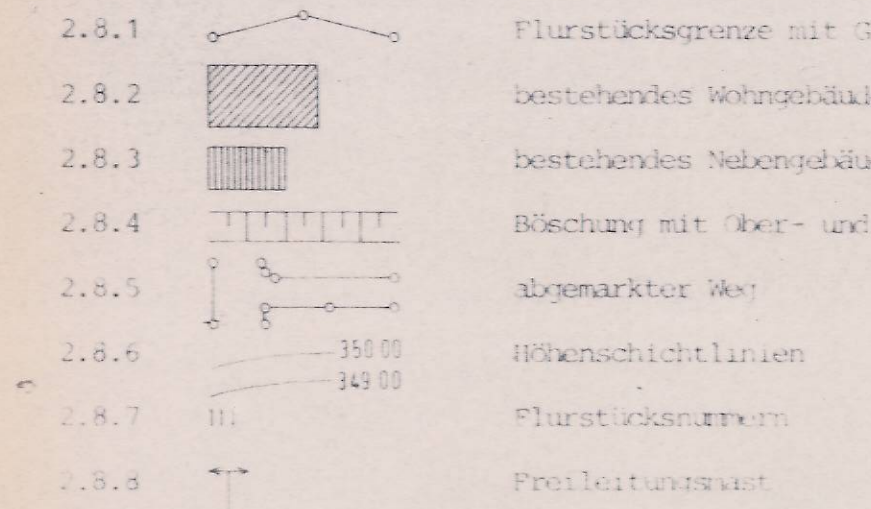
2.1.22 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.23 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.24 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.25 GARTEN, GARTENSTREIFEN, GARTENSTREIFEN

2.1.0 KARTENLICHEN DER BAULICHEN NUTZUNG



FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG (ART 91 BayBO)

2.1.0 BAUFESTSETZUNGEN

Gestaltung und Proportion:
Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.1 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.2 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.3 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.4 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.5 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.6 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.7 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.8 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.9 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.10 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.11 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.12 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.13 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.14 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.15 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.16 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.17 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.18 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.19 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.0 KARTENLICHEN DER BAULICHEN NUTZUNG



FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG (ART 91 BayBO)

2.1.0 BAUFESTSETZUNGEN

Gestaltung und Proportion:
Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.1 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.2 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.3 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.4 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.5 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.6 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.7 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.8 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.9 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.10 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.11 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.12 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.13 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.14 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.15 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.16 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.17 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.18 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.19 BAUFESTSETZUNGEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

FESTSETZUNGEN FÜR GRÜN- UND FREIFLÄCHEN

2.1.0 BAUFESTSETZUNGEN

Die Baulandnutzung ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
HEIMGARTENSIEDLUNG
Gemeinde MALGERSDORF
als Allgemein-
verkehrsfläche (Art 11 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) festgesetzt. (siehe Nutzungsabgrenzung)
Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht festgesetzt.

2.1.1 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO und § 16 und 17 BauNVO)
Soweit sich nicht aus sonstigen Festsetzungen oder anderen Vorschriften ergibt, gelten die in den Nutzungsabgrenzungen angegebenen Höchstwerte.

2.1.2 SKIZZE DER NUTZUNGSABGRENZUNG

Bestandteil des Bebauungsplanes
Bestandteil des Bebauungsplanes
Bestandteil des Bebauungsplanes

2.1.3 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(Darstellung im Plan mit
Pfeilen und Linien)
als Hochhaus
als Hochhaus

2.1.4 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2 Vollgeschosse (Erdgeschoss und Untergeschoss)
2 Vollgeschosse
2 Vollgeschosse (Erdgeschoss und Dachgeschoss)

2.1.5 FÜRSTELLUNG NACH § 9 Abs. 1

2.1.6 MINDESTMASS

Die einseitige Firsthöhe beträgt (einschl.
des Firstbalkens) 5,70 m.

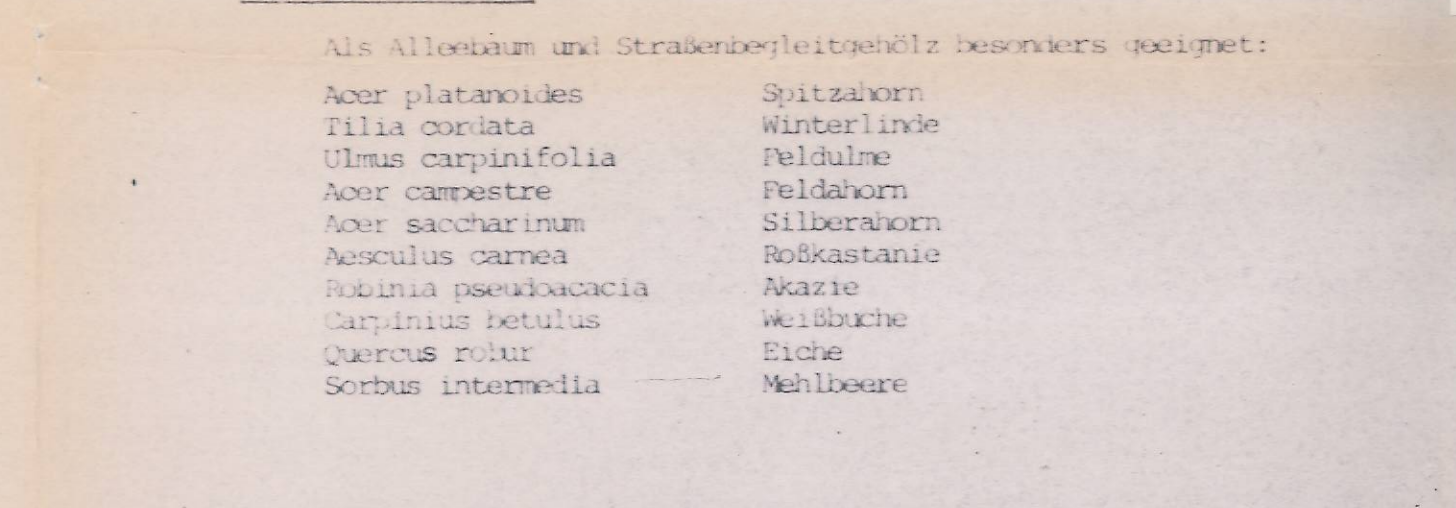
2.1.7 FIRSTHÖHE

Die einseitige Firsthöhe beträgt (einschl.
des Firstbalkens) 5,70 m.

2.1.8 BAUWEISE

Offen, Einzelhausbauweise

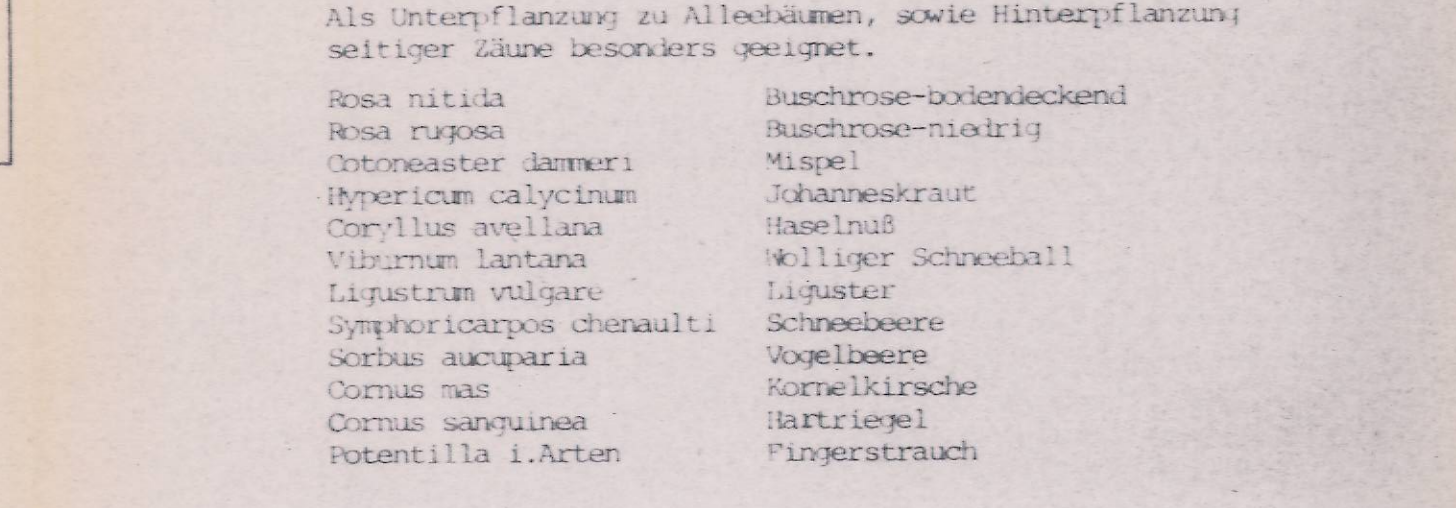
2.1.0 KARTENLICHEN DER BAULICHEN NUTZUNG



FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG (ART 91 BayBO)

Gestaltung und Proportion:
Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

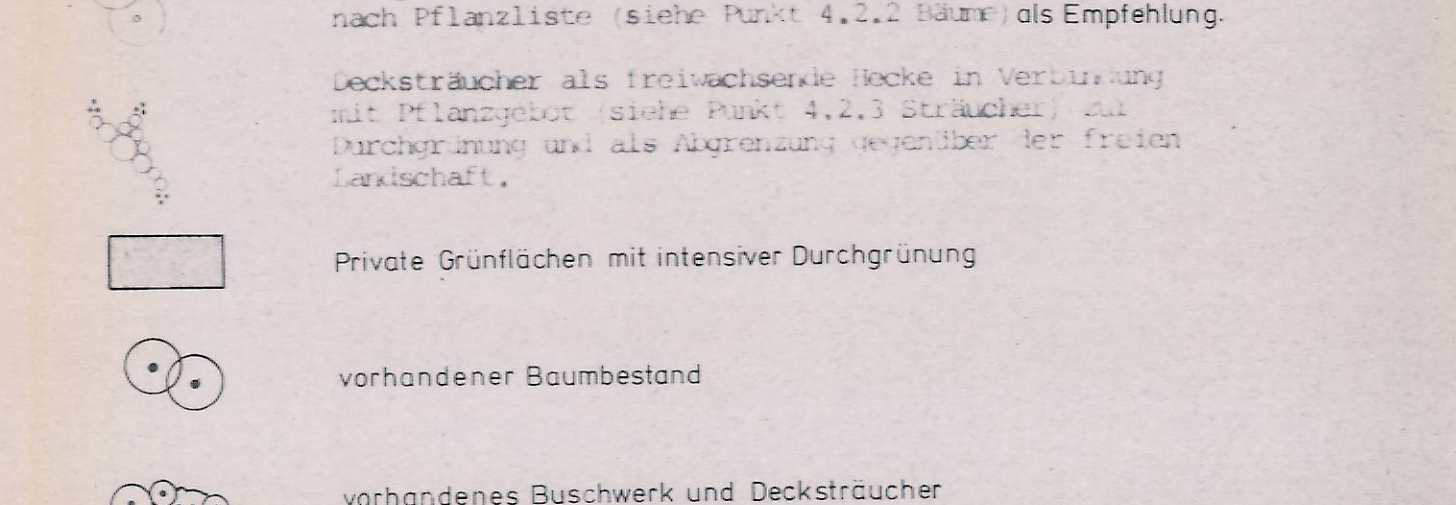
2.1.0 KARTENLICHEN DER BAULICHEN NUTZUNG



FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG (ART 91 BayBO)

Gestaltung und Proportion:
Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

2.1.0 KARTENLICHEN DER BAULICHEN NUTZUNG



FESTSETZUNGEN ZUR BAULICHEN GESTALTUNG (ART 91 BayBO)

Gestaltung und Proportion:
Die Gebäude sind so zu gestalten, daß sie in Einklang mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO stehen.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Stadtrat/Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.07.50 die Aufstellung
des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbescheid wurde am 30.07.50
örtlich bekanntgemacht.

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und
Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom
hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 07.91 wurde mit der
Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 3.05.93 bis 15.06.92
öffentlich ausgestellt.
Auf die Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 04.05.92
örtlich hingewiesen.

Die Stadt/Gemeinde Malgersdorf hat mit Beschluß des
Stadtrats/Gemeinderats den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom
Juli 91. 91. als Satzung beschlossen.

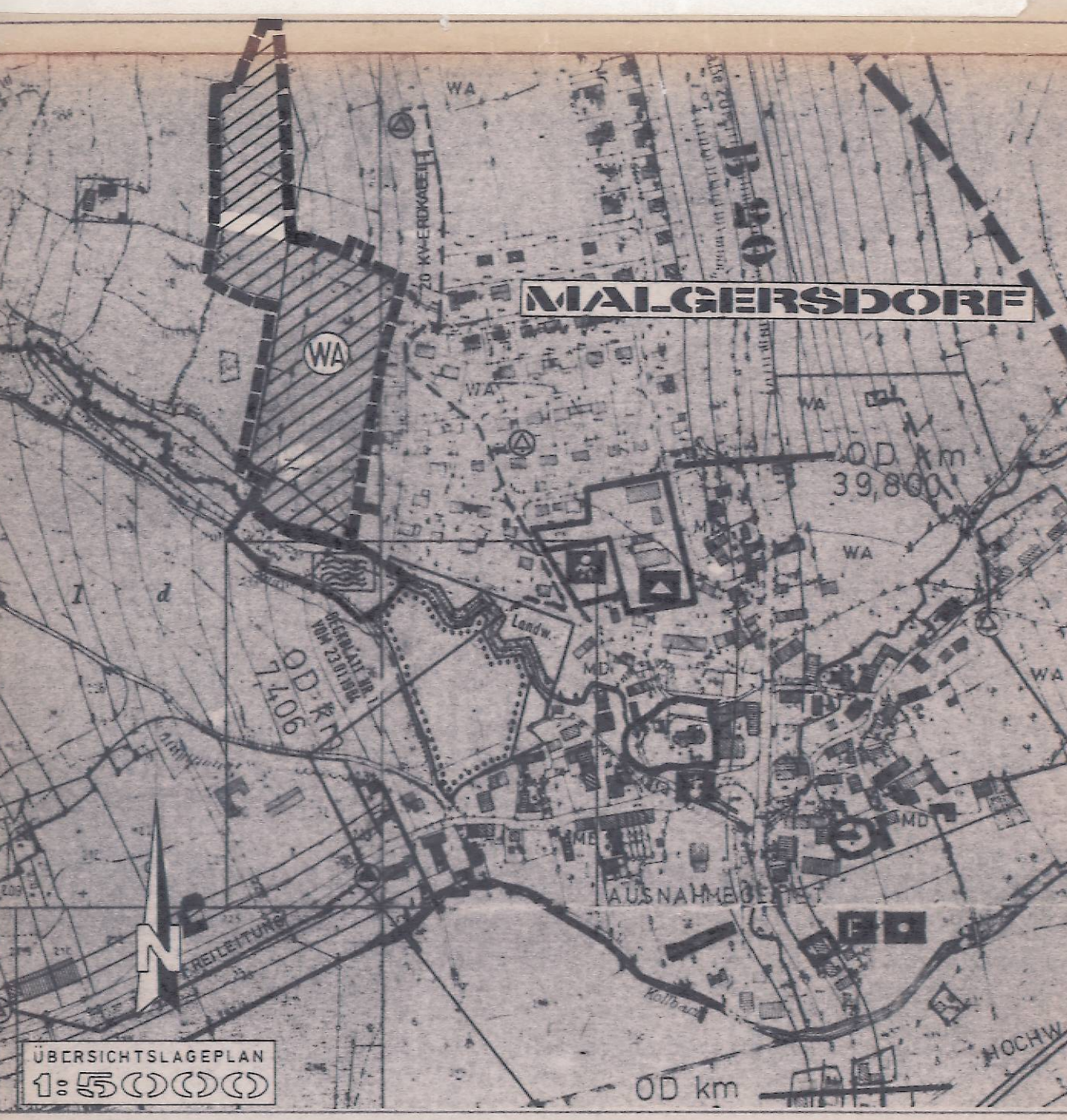
Das Landratsamt Rottal-Inn hat zum Bebauungsplan mit
Schreiben vom 08.10.93 Nr. 354/93 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB keine
Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am 12.11.93 gemäß
§ 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB örtlich bekannt gemacht.

Auf Vorschriften der §§ 39 bis 44 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Frist-
gemäß Geltendmachung etwaiger Einspruchsansprüche für Eingriffe in eine
bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von
Einspruchsansprüchen wird hingewiesen.

*Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim
Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Ge-
nehmigung oder die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der
Verfahrens- oder Formvorschriften nicht unter Bezeichnung der Verletzung inner-
halb eines Jahres schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Malgersdorf den 04.12.1993
(Stadt / Gemeinde)
(Siegel)
(Oberbürgermeister / Bürgermeister)



HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG

HEIMGARTENSIEDLUNG